

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Satzung
über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)

vom 29.06.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, der Gültigkeit des Parkscheins an Parkscheinautomaten oder durch andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten und anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit betragen:

in Parkgebührenzone I 0,90 Euro pro Stunde

in Parkgebührenzone II 0,60 Euro pro Stunde
4,00 Euro pro Tag (Tagesticket)
37,50 Euro pro Monat (Monatskarte)
300,00 Euro pro Jahr (Jahreskarte)

oder den entsprechenden Anteil der Gebühr pro Stunde, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als eine Stunde anfordert, mindestens jedoch 0,10 Euro.

- (2) Parkgebührenpflicht besteht werktags von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr und am Samstag von 8 bis 14 Uhr.
- (3) Beim Parken in der Parkgebührenzone I sind die ersten 15 Minuten gebührenfrei.

§ 3 Parkgebührenzonen

- (1) Als Parkgebührenzone II gelten die öffentlichen Parkplätze P_{2a} Hehlestraße, P₅ Bahnhof und P₇ Viehmarkt.
- (2) Parkgebührenzone I sind alle in Abs. 1 nicht genannten gebührenpflichtigen Parkplätze in der Innenstadt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Parkgebühren vom 06.09.2001.

Ehingen (Donau), den 29.06.2017

gez.
Alexander Baumann, Oberbürgermeister